

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 10. November 2016

Nummer

33

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	879
Öffentliche Zustellungen.....	880
Öffentliche Zustellung.....	881
Landtagswahl am 14.05.2017	881
Brüggen: Jahresabschluss 2011	882
Jahresabschluss 2012.....	883
Jahresabschluss 2013.....	884
Friedhofssatzung.....	885
Gebührensatzung u. Friedhofs- u. Bestattungswesen	892
Satzung ü. Abfallentsorgung.....	894
Gebührensatzung Abfallentsorgung	907
Abwasserbeseitigungssatzung	909
Satzung ü. Entsorgung von Kleinkläranlagen u. abflusslosen Gruben.....	921
Satzung ü. Erhebung v. Abwasserbeseitigungsgebühren, d. Kleinleiterabgabe sowie ü. Entsorgung v. Kleinkläranlagen u. abflusslosen Gruben.....	925
Kempen: Bebauungspl. Nr. 155 „Bergstr./Feldweg“	931
Nettetal: NetteBetrieb: Vertretungsbefugnis	932
Niederkrüchten: Widerspruchsrecht § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz	932
Tönisvorst: Satzung ü. örtl. Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW f.d. Bereich „Zwischen Friedhof u. Schäferstr.“	933
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	934
Ungültigkeitserklärung Dienstausweis.....	935
Einladung Rat am 15.11.2016	936
§ 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	937
Willich: Ersatzbestimmung Stadtrat	944
Sonstige: Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	944
Kreis Viersen: Nachfolge Kreistagsmitglied.....	944
Jagdgenossenschaft Grefrath-West, 06.12.2016	945
Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	945

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 24.06.2016
- Aktenzeichen 03240556404/grä
gegen:**

Herrn
David Leonardus Anthony Vervoort
Lobbericher Str. 71
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.10.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 879

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Strada Vasile Goldis, Nr. 12 bl.6BCD
ap.39
RO-510007 ALBA IULIA

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 28.10.2016
- Aktenzeichen 03193501221/le
gegen:**

Herrn
Reddy Damodar
Plot 321 J, Jubilee Hills Road
IND-400032 HYDERABAD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.10.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 880

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 29.09.2016
- Aktenzeichen 03193419541/brü
gegen:**

Herrn
Daniel Ioan Ciurar

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.11.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 880

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 29.09.2016
- Aktenzeichen 03280249482/le
gegen:**

Herrn
Laurentiu-Eduard Zaharia
Strada Constantin Levaditti 6
RO-GALATI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und

vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Viersen, 03.11.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 880

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.11.2016

Im Auftrag
P u l t e r

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 02.11.2016
- Aktenzeichen 03240572043/bra
gegen:**

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 881

Herrn
Saleh Alshamsi
Street 7a Aria 123
UAE-1052 DUBAI

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Kreises Viersen zur Landtagswahl am 14.05.2017

Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 gemäß § 10 Abs. 3 Landeswahlgesetz in den Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 51 - Viersen I und 52 - Viersen II als Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt:

ordentliches Mitglied

persönliche Stellvertretung

- | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|-------------------------|
| 1. Günter Werner, Nettetal | Christian Pakusch, Willich | (CDU) |
| 2. Thomas Paschmanns, Schwalmtal | Fritz Meies, Viersen | (CDU) |
| 3. Hans Josef Kampe, Nettetal | Anne Kolanus, Viersen | (CDU) |
| 4. Eva Pascher-Bellmann, Kempen | Hans-Joachim Kremser, Tönisvorst | (SPD) |
| 5. Heinz Joebges, Willich | Ralf Hussag, Nettetal | (SPD) |
| 6. Jeyaratnam Caniceus, Kempen | Martina Haak, Niederkrüchten | (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) |

Viersen, 26.10.2016

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 881

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggén

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Burggemeinde Brüggén

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 208) wird nachstehender Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggén vom 15. März 2016 öffentlich bekannt gemacht.

- 1) Der Rat der Burggemeinde Brüggén nimmt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis, dass die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 ohne abschließende Prüfung gemäß Art. 8 § 4 1. NKF - Weiterentwicklungsgesetz in den vom Bürgermeister am 14.09.2015 bestätigten Entwurfsfassungen zusammen mit dem Jahresabschluss 2011 der Kommunalaufsicht angezeigt werden.
- 2) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2011, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- 3) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresfehlbetrag von 356.866,09 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- 4) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011.

Die Bilanz der Burggemeinde Brüggén schließt zum 31.12.2011 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	91.023.041,67 €
2. Umlaufvermögen	12.453.238,35 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	67.873,47 €
Bilanzsumme Aktiva	103.544.153,49 €
Passiva	
1. Eigenkapital	62.577.809,15 €
2. Sonderposten	28.649.123,88 €
3. Rückstellungen	7.298.398,19 €
4. Verbindlichkeiten	4.349.328,36 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	669.493,91 €
Bilanzsumme Passiva	103.544.153,49 €

Die Ergebnisrechnung 2011 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	27.274.058,57 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-27.680.548,51 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-406.489,94 €
4. Finanzergebnis	49.623,85 €
5. Ordentliches Ergebnis	-356.866,09 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	-356.866,09 €

Die Finanzrechnung 2011 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.467.533,99 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-23.190.302,56 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.277.231,43 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.895.080,99 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.752.123,01 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	1.142.957,98 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	4.420.189,41 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-70.327,24 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	4.349.862,17 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.876.768,19 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	237.516,11 €
Liquide Mittel	7.464.146,47 €

Der Jahresabschluss 2011 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Brüggén, Klosterstraße 38, Zimmer 107, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Burggemeinde Brüggén (www.brueggen.de) abgerufen werden.

Brüggén, 02. November 2016

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Burggemeinde Brüggen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 208) wird nachstehender Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen vom 15. März 2016 öffentlich bekannt gemacht.

- 1) Der Rat der Burggemeinde Brüggen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2012, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- 2) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresfehlbetrag von 816.577,82 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- 3) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012.

Die Bilanz der Burggemeinde Brüggen schließt zum 31.12.2012 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	92.810.477,00 €
2. Umlaufvermögen	11.243.446,50 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	88.771,06 €
Bilanzsumme Aktiva	104.142.694,56 €
Passiva	
1. Eigenkapital	63.060.138,83 €
2. Sonderposten	29.113.068,78 €
3. Rückstellungen	7.307.112,56 €
4. Verbindlichkeiten	3.988.851,80 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	673.522,59 €
Bilanzsumme Passiva	104.142.694,56 €

Die Ergebnisrechnung 2012 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	26.408.292,84 €

2. Ordentliche Aufwendungen	-27.271.499,33 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-863.206,49 €
4. Finanzergebnis	46.628,67 €
5. Ordentliches Ergebnis	-816.577,82 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	-816.577,82 €

Die Finanzrechnung 2012 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.662.692,54 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-24.129.131,31 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-466.438,77 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.128.441,71 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.465.971,00 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-337.529,29 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-803.968,06 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	74.248,84 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-729.719,22 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.464.146,47 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	16.080,57 €
Liquide Mittel	6.750.507,82 €

Der Jahresabschluss 2012 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 107, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) abgerufen werden.

Brüggen, 02. November 2016

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 883

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Burggemeinde Brüggen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 208) wird nachstehender Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen vom 15. März 2016 öffentlich bekannt gemacht.

- 1) Der Rat der Burggemeinde Brüggen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2013, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- 2) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresfehlbetrag von 2.474.671,88 € zu einem Teilbetrag i.H.v. 1.592.615,79 € der Ausgleichsrücklage sowie im Übrigen i.H.v. 882.056,09 € der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
- 3) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

Die Bilanz der Burggemeinde Brüggen schließt zum 31.12.2013 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	93.932.477,17 €
2. Umlaufvermögen	10.419.726,29 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	211.631,77 €
Bilanzsumme Aktiva	104.563.835,23 €
Passiva	
1. Eigenkapital	60.470.258,44 €
2. Sonderposten	28.891.498,35 €
3. Rückstellungen	7.469.704,10 €
4. Verbindlichkeiten	7.083.780,17 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	648.594,17 €
Bilanzsumme Passiva	104.563.835,23 €

Die Ergebnisrechnung 2013 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	25.413.937,55 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-27.891.305,09 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.477.367,54 €
4. Finanzergebnis	2.695,66 €
5. Ordentliches Ergebnis	-2.474.671,88 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	-2.474.671,88 €

Die Finanzrechnung 2013 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.753.815,00 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-24.977.262,75 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.223.447,75 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.668.920,38 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.832.206,04 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.163.285,66 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-2.386.733,41 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.599.621,67 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	212.888,26 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.750.507,82 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	-151.607,48 €
Liquide Mittel	6.811.788,60 €

Der Jahresabschluss 2013 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 107, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) abgerufen werden.

Brüggen, 02. November 2016

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 884

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesener Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 03.11.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712 / SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 03. November 2016 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung
- II Ordnungsvorschriften
- III Allgemeine Bestattungsvorschriften
- IV Grabstätten
- V Denkzeichen und Einfriedigungen
- VI Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber
- VII Sonstige Vorschriften
- VIII Ordnungswidrigkeiten
- IX Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

- (1) Der Friedhof im Ortsteil Brüggen ist Eigentum der Gemeinde Brüggen.
- (2) Der Friedhof sowie die Trauerhallen auf den Friedhöfen Brüggen und Bracht bilden eine gemeindliche Einrichtung.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes, der Leichenhallen und des Bestattungswesens obliegen der Gemeinde Brüggen.

§ 3

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Brüggen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen,

die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

§ 4

- (1) Der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes kann ganz oder teilweise auf Dauer oder auf Zeit außer Dienst gestellt oder entwidmet werden, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Eine Entwidmung kann nur aufgrund eines Beschlusses des Rates der Gemeinde Brüggen erfolgen.
- (2) Eine Entwidmung soll in der Regel erst erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren. Jede Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle der Entwidmung ist die Gemeinde Brüggen berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben, und verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf Antrag die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen.

- (3) Werden Nutzungsrechte aufgehoben, wenn Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, hat die Gemeinde Brüggen auf Antrag zu ihren Lasten die Beigesetzten umzubetten, das Grabmal zu versetzen und die übrige Grabanlage nach den Wünschen der Nutzungsberechtigten entsprechend den Vorschriften dieser Satzung herzurichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang des Friedhofes bekanntgegeben.
- (2) Aus besonderem Anlass kann die Friedhofsverwaltung alle oder einzelne Friedhofsteile vorübergehend für Besucher schließen oder ihr Betreten untersagen.

§ 6

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

- a) Tiere mitzubringen,
- b) zu lärmern und zu spielen,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) Abfälle und Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- g) unbefugt Gräber und Anpflanzungen zu betreten,
- h) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen,
- i) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

§ 7

- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen nicht länger als bis 18.00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Bei Beendigung der Tagesarbeit sind Geräte und Materialien wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Gewerblicher Abfall darf auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen nicht benutzt werden, Geräte nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (3) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit verursacht haben.
- (4) Gewerbetreibenden, die ihren Pflichten dieser Satzung gegenüber nicht nachkommen, kann in begründeten Fällen das Arbeiten auf dem gemeindlichen Friedhof untersagt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Auf dem Friedhof sind Bestattungen als Erdbestattungen und durch Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen zulässig.

§ 9

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Beerdigung fest.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.
- (4) Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus anorganischen Stoffen (Zink, Plastik usw.) hergestellt sein.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche vorzeitig vom Bestattungsunternehmer schließen zu lassen. Die Särge mit Personen, die an anzeigepflichtigen Krankheiten gestorben sind, dürfen nur mit Genehmigung des Kreisgesundheitsamtes vorübergehend geöffnet werden.
- (6) Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung vom Bestattungsunternehmer zu schließen.
- (7) Die Durchführung der Beisetzung erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten der Gemeinde.
- (8) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung von Wöchnerinnen mit Neugeborenen und die Beerdigung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern im Alter bis zu 5 Jahren in einer Grabstelle ist gestattet. In einem Wahlgrab können bis zu zwei Urnen, zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigelegt werden.

§ 10

Erdbestattungsgräber müssen durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand voneinander getrennt sein. Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Reihen- und Wahlgrabstätten 0,90 m. Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 m.

§ 11

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre, bei Kindern unter 5 Jahren 25 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 12

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in
 - a) Reihengräber,
 - b) pflegefreie Reihengräber
 - c) anonyme Reihengräber
 - d) Wahlgräber
 - e) Urnengräber
 - f) Urnengräber für anonyme Bestattungen.

§ 13 Reihengräber

- (1) Reihengräber werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils für einen Verstorbenen für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (2) Es werden eingerichtet:
Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.
- (3) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Länge: 1,50 m
Breite: 0,60 m
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre:
Länge: 2,20 m
Breite: 0,90 m

§ 14

- (1) Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden, im Ausnahmefall zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten fünften Lebensjahr. Es kann weiterhin gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr in einem Grab zu bestatten.
- (3) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsmäßig instand zu halten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, können die Gräber eingeebnet werden. Die Aufforderung erfolgt in Form einer öffentlichen Bekanntmachung, sofern Angehörige nicht bekannt sind bzw. ermittelt werden können.

- (4) Reihengräber können auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren von der Wiederbelegung ausgeschlossen werden, sofern eine Umgestaltung des Grabfeldes nicht vorgesehen ist. § 16 Absatz 6 gilt sinngemäß.

§ 15 Pflegefreie Reihengräber

- (1) Pflegefreie Reihengräber dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Der Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden.
- (2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte mittig und erbenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde gewährleistet ist. Liegeplatten auf pflegefreien Reihengräbern sind in einer einheitlichen Größe von 0,4 m x 0,5 m aus Hartgestein mit gebrochenen Kanten in Schwarz- und Grautönen anzufertigen. Die Dicke muss mindestens 6 cm betragen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u.ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.

- (3) Die Bestattung kann auf Wunsch auch anonym vorgenommen werden. Die Grabstätten erhalten in diesem Fall keine Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen.

§ 16 Wahlgräber

- (1) An Wahlgräbern kann erst anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht erworben werden.
- (2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Es wird vermutet, dass der Besitzer der Urkunde der Nutzungsberechtigte ist. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für einen

Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Gemeinde Brüggen nicht ersatzpflichtig. Die Maße der Wahlgräber betragen:

Länge 3,00 m,
Breite 1,35 m.

- (2) In den Wahlgräbern können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

- (3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden. § 14 Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend.

- (4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Reicht die Dauer des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist eines Verstorbenen nicht aus, so muss vor der Bestattung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Dauer der Ruhefrist verlängert werden. Die hierfür zu zahlende Gebühr ist bruchteilmäßig zu errechnen, und zwar wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührensätze erhoben. Alle Verlängerungen werden auf volle Jahre erteilt.

- (5) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen ergeht zuvor eine entsprechende Aufforderung. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln,

genügt eine öffentlich befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

- (6) Die Verlängerung der Nutzungsfrist bei Wahlgräbern ist bei einer Umgestaltung der Beerdigungsfelder nicht mehr zu gestatten. In diesen Fällen können nur Umbettungen in andere Eigengräber erfolgen. Die hierfür zu zahlenden Gebühren richten sich nach den Sätzen der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.
- (7) Wird ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist aufgegeben, erhebt die Gemeinde eine Gebühr für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist. Bei der freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.

§ 17 Urnengräber

- (1) Urnen können in Wahlgräbern, Urnengräbern und Urnengräbern für anonyme Bestattungen beigesetzt werden.
- a) In einem Urnengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
 - b) In einem Wahlgrab kann zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Für Urnenbeisetzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.
- (3) Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.

§ 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Umbettungen von Erdbestattungen sind aus hygienischen Gründen innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öf-

fentlichen Interesses zu genehmigen.

- (4) Umbettungen können von Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Kann ein Antragsteller nicht allein darüber verfügen, so muss er eine schriftliche Einwilligung der Mitberechtigten beibringen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 19

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baubehördlichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

§ 20

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsatzung entspricht. Dasselbe gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 21

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und keine vermeidbare Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten erfolgt.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Naturstein, Holz, Kupfer, Bronze, Schmiedeeisen oder Aluminium in patinierter Verarbeitung - hergestellt, nach den Erfordernissen der

jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (5) Nicht zugelassen sind
 - a) Grabmäler aus Betonwerkstein,
 - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
 - c) Grabmäler aus Kunststoff, Kunststeinen, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,
 - d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
 - e) Lichtbilder.
- (6) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m sein.
Stelen und Grabkreuze aus Holz sollen nicht höher als 1,50 m sein.
Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) auf Reihengräbern sind erwünscht. Sie dürfen 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten.
- (7) Feste Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.
- (8) Die erstmalige Anlage der Einfriedigung der Wahlgräber wird durch den Friedhofseigentümer vorgenommen.
- (9) Urnengräber sind wie folgt zu gestalten:

- a) in Bereichen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Grabsteinplatte mit dem Maß 90 cm x 90 cm, Höhe der Platte 4-6 cm, Naturfarbton, die Grabsteinplatte darf das Bodenniveau um bis zu 3 cm überragen.

- b) in Bereichen mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

- die Platte darf nur 50 % der Grundfläche (0,9 m x 0,9 m) in Anspruch nehmen.
- bei aufrecht stehenden Grabmalen (Stelen) dürfen die Maße (30 cm x 30 cm x 80 cm) nicht überschritten werden

- Bepflanzungen dürfen die Höhe von 80 cm nicht überragen

- c) die seitliche Einfassung erfolgt mit Split, die obere u. untere Einfassung mit einheitlichen Randsteinen 10 cm x 20 cm.

§ 22

- (1) Die in § 21 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 23

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die vorgeschriebene Prüfung der Grabmalanlagen wird jährlich durchgeführt. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen

Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umzulegen oder entfernen lassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 24

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Gestaltung der Grabstellen soll ebenerdig und ohne Grabhügel vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für Reihengräber als auch für Wahlgräber.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über. Stark wuchernde Bäume und Sträucher sind zu entfernen, wenn sie öffentliche Anlagen, Wege oder benachbarte Gräber beeinträchtigen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinsplit bzw. roter Asche sowie das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße, zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Die Benutzung von Torf bei der Grabpflege ist ab 1. Januar 1994 nicht mehr gestattet.
- (8) Wird eine Reihengrab- oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten (Ersatzvornahme) in Ordnung bringen oder bringen lassen.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 25

Benutzung der Leichenhallen

- (1) In Leichenhallen werden Leichen bis zu ihrer Bestattung aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt in der Regel in der Leichenhalle des Friedhofes, auf dem die Bestattung vorgesehen ist. Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige den Verstorbenen sehen. Särge sind spätestens eine Stunde vor der Trauerfeierlichkeit zu schließen. Liegen besondere Gründe vor, ist die Gemeinde berechtigt, die Särge früher schließen zu lassen oder selber zu schließen.
- (3) Bei Verstorbenen, die in das Gemeindegebiet überführt werden, dürfen Särge nur geöffnet werden, wenn die Todesursache der Gemeinde nachgewiesen wird und diese sowie andere Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten für die Aufbewahrung von Aschen Verstorbener in Urnen sinngemäß.

§ 26

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck nicht verwandt werden.

§ 27

Es wird ein Grabverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber und Wahlgräber geführt.

§ 28

Die Gemeinde hat auf dem Friedhof keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Sie haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

§ 29

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält

oder Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht befolgt,

- b) als Gewerbetreibender entgegen § 7 auf dem Friedhof handelt,
- c) eine Bestattung entgegen § 9 der Friedhofsverwaltung nicht anmeldet,
- d) entgegen § 19 ohne vorherige Einwilligung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet bzw. unter Missachtung der Vorschriften in den §§ 19, 21, 22 und 23 Grabmale oder bauliche Anlagen verändert, entfernt oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- e) die besonderen Gestaltungs- und Unterhaltsvorschriften der §§ 21, 22 und 24 missachtet
- f) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 verwendet,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 31

Für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen werden Gebühren nach der jeweiligen Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen erhoben.

§ 32

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Satzungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen vom 03. November 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 03. November 2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 885

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 03. November 2016

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen vom 03. November 2016, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 03. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen nach der Friedhofsatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle Bracht

1.1 Benutzung der Leichenzelle je Tag	72,00 €
1.2 Benutzung des Feierraumes	227,00 €
1.3 Aufbewahrung der Urne	20,00 €

2. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle Brüggen

1.1 Benutzung der Leichenzelle je Tag	8,00 €
1.2 Benutzung des Feierraumes	91,00 €
2.3 Aufbewahrung der Urne	20,00 €

3. Bestattungsgebühren Erdbestattungen

3.1 in einem Reihengrab	
3.1.1 in einem Grab für Kinder bis 5 Jahren	206,00 €
3.1.2 für Personen über 5 Jahre	252,00 €
3.2 pflegefreie Reihengräber	252,00 €
3.3 anonyme Reihengräber	252,00 €
3.4 in einem Wahlgrab	327,00 €
3.5 Urnenbeisetzung	161,00 €
3.6 anonyme Urnenbeisetzung	101,00 €

4. Ausgrabungen

4.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt	540,00 €
4.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt	432,00 €
4.3 Ausgrabung einer Urne	161,00 €

5. Umbettungen

5.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt	1.030,00 €
5.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt	824,00 €
5.3 Umbettung einer Urne	281,00 €

6. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

6.1 Urnengräber für anonyme Bestattungen
1.138,00 €

**§ 5
Beitreibung**

6.2 Urnengrab
1.249,00 €

6.3 Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
mit 25-jährigem Nutzungsrecht
1.227,00 €

6.4 Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre
mit 30-jährigem Nutzungsrecht
1.473,00 €

6.5 pflegefreie Reihengräber
2.185,00 €

**§ 6
Inkrafttreten**

6.6 anonyme Reihengräber
1.885,00 €

6.7 Wahlgräber mit 30-jährigem Nutzungsrecht
je Grabstätte
2.100,00 €

6.8 Nacherwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgräbern je Grabstätte und Jahr
70,00 €

6.9 Nacherwerb von Nutzungsrechten an
Urnengräbern je Grabstätte und Jahr
42,00 €

7. Sonstige Gebühren

7.1 Kostenerstattung für die Heckenbepflanzung
an Wahlgrabstätten
80,00 €

7.2 Gebühr bei Aufgabe des Nutzungsrechts
vor Ablauf der Ruhefrist je angefangenem Kalen-
derjahr
30,00 €

8. Erlaubnisse

8.1 Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung
von Grabmälern je Grabstelle
20,00 €

**§ 3
Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung sind die Antragssteller und diejeni-
gen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung
des Friedhofs oder seiner Einrichtungen bean-
tragt wird.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuld-
ner.

**§ 4
Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntga-
be des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar
2003 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben
werden.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleich-
zeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2015 au-
ßer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über
das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burgge-
meinde Brüggen vom 03.11.2016 wird hiermit öffent-
lich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf
eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr
geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss
vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeich-
net worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 03. November 2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 892

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 03. November 2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 03. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben und Ziele
§ 2	Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle
§ 4	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Ausnahmen vom Benutzungszwang
§ 8	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
§ 9	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
§ 10	Abfallbehälter und Abfallsäcke
§ 11	Anzahl und Größe der Abfallbehälter
§ 12	Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
§ 13	Benutzung der Abfallbehälter
§ 14	Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
§ 15	Häufigkeit und Zeit der Leerung
§ 16	Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
§ 17	Anmeldepflicht
§ 18	Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
§ 19	Unterbrechung der Abfallentsorgung
§ 20	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
§ 21	Abfallentsorgungsgebühren
§ 22	Andere Berechtigte und Verpflichtete
§ 23	Begriff des Grundstücks
§ 24	Ordnungswidrigkeiten
§ 25	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen.
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln, Befördern und Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße/Säcke, Bioabfallgefäße/Säcke, Papiergefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Glas-Container, Altpapier-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als [Anlage 1](#) zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Ver-

zeichnungs-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1,

soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefähr-

lich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenkompostierung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln

und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen in der gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

60l	Gefäße	für Restmüll	Graue Tonne
80l	Gefäße		ne
120l	Gefäße		(grauer Abfallsack/
240l	Gefäße		Windelsack)
1,1 m³	Container		
240l	Gefäße	für Papier	Blaue Tonne
120l	Gefäße	für Biomüll	Braune Tonne/Pflanzen-
240l	Gefäße	und Grünabfälle	abfallsack
120l	Gefäße	für Wertstoffe	Gelbe Tonne
240l	Gefäße		/gelber Sack
			ab
			01.01.2015
			Wertstofftonne
Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas			
Depotcontainer für Altpapier			

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
- a) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll (Gefäßgrößen: 60l, 80l, 120l, 240l und 1.100l)
 - b) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier, (Gefäßgrößen: 240l und 1.100l)
 - c) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle (Gefäßgrößen: 120l, 240l und 1.100l)
 - d) einen gelben Wertstoffbehälter (oder gelber Wertstoffsack) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe, (Gefäßgrößen: 120l und 240l)
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen **von 15 Litern** pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten

Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von **15 Litern pro Woche** zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und Ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs- Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Lebensmitteleinzel- und Großhandel		
d) sonstige Einzel- u. Großhandel		
e) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe		
f) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
g) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Metzgereien, Bäckereien	je Beschäftigten	1
h) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
i) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

vaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus pri-

- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitge-

stellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstücks-eigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallbeseitigung ohne Zeitverlust zu sichern.

Die zu entleerenden Abfallbehälter, -säcke, Sperrgutstücke, Elektro- Elektronikaltgeräte, Grünabfälle sind an den Abfuhrtagen von den Anschlusspflichtigen vor deren Grundstück bis 6.00 Uhr auf dem Bürgersteig dicht an den Bordsteinrand oder am Straßenrand so aufzustellen, dass der ruhende und fließende Straßenverkehr (hierzu gehören auch Radfahrer und Fußgänger) nicht gefährdet werden; dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.

- (3) Die Gefäße sind an die nächste durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbare öffentliche Straße zu stellen. Bei Streitfragen entscheidet die Gemeinde über den Standort der Gefäße.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.

3. **Bioabfälle** sind in den **braunen Abfallbehälter** einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Grünabfälle können im Rahmen der Bündelsammlung oder mittels Pflanzenabfallsäcken zur Abholung bereitgestellt werden, sofern keine Eigenkompostierung gem. § 8 dieser Satzung stattfindet.

4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den **gelben Wertstoffbehälter** oder gelben Wertstoffsack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

5. der verbleibende **Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter** einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften

ten.

- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur montags bis samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der vorhandenen Abfallgefäße erfolgt wie folgt:
 1. Der **blaue** Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der **braune** Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Der **gelbe Wertstoff**behälter(oder gelber Wertstoffsack), insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert (abgeholt).
 4. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird der graue/schwarze Abfallbehälter im 4-Wochen-Rhythmus entleert. Der Abfallbehälter wird hierfür besonders gekennzeichnet.“
 5. Die Abfuhr der 1.100-l Container erfolgen 14-täglich oder bei Bedarf wöchentlich. Die Depot-Container werden nach Bedarf geleert bzw. abgefahren

Die Abfuhrtermine werden von der Gemeinde bestimmt und bekanntgegeben.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und

Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden

als Fundsachen behandelt.

- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Brügggen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Brügggen erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;

- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Brüggen vom 18.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2014 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Brüggen

Abfall-schlüssel-nummer	Erläuterungen am Ende der Liste	Kapitelüberschriften (Herkunft) und Abfallbezeichnungen gemäß Abfallverzeichnisverordnung
02		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	A	Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten)
02 01 03	G	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	A	Abfälle a.n.g.
02 02		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	A	Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten)
02 02 03	A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 02 99	A	Abfälle a.n.g.
02 03		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	A	Abfälle a.n.g.
02 05		Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	A	Abfälle a.n.g.
02 07		Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02	A	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 99	A	Abfälle a.n.g.
03		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	G	Rinden und Korkabfälle (unbehandelt)
03 01 05	A	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen (03 01 04* wären Abfälle dieser Art, die gefährliche Stoffe enthalten)
03 01 99	A	Abfälle a.n.g.
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	G	Rinden- und Holzabfälle (unbehandelt)
03 03 07	A	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	A	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	A	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 99	A	Abfälle a.n.g.
04		Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 08	A	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)

04 01 09	A	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	A	Abfälle a.n.g.
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	A	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	A	Abfälle a.n.g.
07 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 02 99	A	Abfälle a.n.g.
07 06		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 99	A	Abfälle a.n.g.
08		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12	A	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen (08 01 11* wären Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
08 01 18	A	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen (08 01 17* wären solche Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
08 01 99	A	Abfälle a.n.g.
08 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	A	Abfälle von Beschichtungspulver

08 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben
08 03 13	A	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen (08 03 12* wären solche Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 03 15	A	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen (08 03 14* wären solche Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 03 18	A	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen (08 03 17* wären Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 04		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10	A	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen (08 04 09* wären solche Klebstoff- und Dichtmasseabf., die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
09		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	A	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
12		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 99	A	Abfälle a.n.g.
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	G	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	G/V	Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03	G/V	Verpackungen aus Holz
15 01 04	G/V	Verpackungen aus Metall
15 01 05	G/V	Verbundverpackungen
15 01 06	G/V	gemischte Verpackungen
15 01 07	G/V	Verpackungen aus Glas (Entsorgung über getrennte Hohlglassemmlung, nicht gelbe Tonne / gelber Sack)
15 01 09	G/V	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	R/S	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	S	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	S	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	A	Altreifen
16 01 07*	R/S	Ölfiler
16 01 14*	S	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	S	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14* fallen
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	S	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 13*	E	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen (das wären bestimmte gefährliche Bestandteile)
16 02 14	E	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen (das wären Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten)
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen (das wären gefährliche Bestandteile)
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

16 05 04*	S/(S)	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	S	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	S	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	S	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	S	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* und 16 05 08* fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 03		Kunststoff
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	A	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (17 03 01* wären kohlenteerhaltige Bitumengemische)
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	A	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (das wäre Dämmmaterial, das Asbest enthält oder aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält)
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* (das wären solche Abfälle, die Quecksilber bzw. PCB bzw. andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03* - das wären infektiöse Abfälle), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Arztpraxen) - nur in durchstichfesten Behältnissen

18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Arztpraxen)
18 01 07	A	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen (18 01 06* wären Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen (18 01 08* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen (das wären infektiöse Abfälle), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Tierarztpraxen) - nur in durchstichfesten Behältnissen
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Tierarztpraxen)
18 02 06	A	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05* fallen (18 02 05* wären Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	A	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	A	Sandfangrückstände
19 08 99	A	Abfälle a.n.g.
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	A	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	A	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	A	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	G	Papier und Pappe
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt (19 12 06* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält)
19 12 12	A	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (19 12 11* wären solche Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
20		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	G	Papier und Pappe
		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle: - alle pflanzlichen Abfälle (unzubereitet u. ungekocht) in die braune Tonne - zubereitete und tierische Küchenabfälle aus privaten Haushalten in die graue Tonne - alle (pflanzlichen und) tierischen biologisch abbaubaren Küchen- u. Kantinenabfälle aus Gewerbe über separate Sammlung u. Verwertung der privaten Entsorgungsfirmen
20 01 08	G	
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 13*	S	Lösemittel
20 01 14*	S	Säuren
20 01 15*	S	Laugen
20 01 17*	S	Fotochemikalien
20 01 19*	S	Pestizide
20 01 21*	S/E	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	E	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte)
20 01 25		Speiseöle und Fette
20 01 26*	R/(S)	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	S	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen (20 01 31* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)

20 01 33*	R/S	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen (das wären: Bleibatterien bzw. Ni-Cd-Batterien bzw. Quecksilber enthaltende Batterien), sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht des Händlers, Pfandpflicht für KFZ-Blei-Akkus, ansonsten auch Schadstoffmobil möglich, ebenso für Blei-Akkus vor Inkrafttreten der BattV am 01.09.2001
20 01 34	R/S	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht beim Händler
20 01 35*	E	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten (Ölradiatoren), mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen
20 01 36	E	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt (20 01 37* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält)
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	G	biologisch abbaubare Abfälle (nur pflanzliche Bestandteile)
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03		Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03		Straßenkehricht
20 03 06	A	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	G	Sperrmüll
20 03 99	A	Siedlungsabfälle a. n. g.

- G = getrennte Erfassung oder bei gewerblichen Anfallstellen auch über private Entsorgungsfirmen
- S = getrennte Erfassung aus privaten Haushalten über Schadstoffmobil in haushaltsüblichen Mengen.
(Von gewerblichen Anfallstellen bis 2.000 kg/Jahr Entsorgung über vom Kreis vorgehaltenen Sonderabfallzwischenlager oder über Gewerbeschadstoffmobile der privaten Entsorgungsfirmen)
- (S) = Feuerlöscher und Altöle nicht am Schadstoffmobil, sondern Schadstoffannahme-

- stelle des Kreises Viersen (gegen Entgelt)
- R/S = Rückgabe an den Handel oder Abgabe an Schadstoffmobil
- G/V = getrennte Erfassung aus privaten Haushalten nach Verpackungsverordnung über gelbe Tonne / gelber Sack oder im gewerblichen Bereich auch durch andere nach Verpackungsverordnung Verpflichtete
- A = Entsorgung über die kommunale Restmüllabfuhr von gewerblichen Anfallstellen nur nach Anfrage bei der Gemeindeverwaltung oder der Abfallberatung des Kreises Viersen und deren Bestätigung
- E = Rückgabe nach Elektro-G
- * = Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des Paragraphen 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brügggen über die Abfallentsorgung vom 03. November 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brügggen, den 03. November 2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 03. November 2016

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 21 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 03. November 2016 in seiner Sitzung am 03. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Gebührensätze
- § 4 a Gebührenabschlag
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
- (2) Weiterhin sind sonstige Abfallbesitzer gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Gemeinde entsorgen lassen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des 1. Tages des folgenden Monats, in dem die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.

- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind:
 1. Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Graue Tonne“.
 - a) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich nach der Anzahl der einem Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, anrechenbaren Einwohnern und dem sich daraus ergebenden Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung. Auf Antrag bleiben bei der Berechnung der Einwohnerzahl für den nachgewiesenen entsprechenden Zeitraum Haushaltsangehörige unberücksichtigt, die für längere Zeit (mindestens ununterbrochen sechs Monate) abwesend sind.
 - b) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich auf einem Grundstück, das insgesamt nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, nach den zugrunde liegenden Einwohnergleichwerten und dem Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
 2. Zusatzgefäße, die für die unter Ziffer 1 a) und 1 b) genannten Grundstücke beantragt, genehmigt und aufgestellt werden.
 3. Anzahl der Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 (letzter Absatz) der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
 4. Art und Anzahl der auf einem insgesamt nicht zu Wohnzwecken dienenden und gewerblich genutzten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Blaue Tonne“.

5. Anzahl der Pflanzenabfallsäcke nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung der Gemeinde Brüggen über Abfallentsorgung.
6. Anzahl der Abfallbehälter (System braune Tonne), die für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und/oder gewerblich genutzt werden, beantragt werden und über die Maßgaben der § 11 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung hinausgehen (Zusatzgefäße).

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich:
 - a) nach § 3, Abs. 1, Ziffer 1 a) und 1 b) und für Zusatzgefäße nach § 3, Abs. 1, Ziffer 2

für einen 60 l Behälter bei 4-wöchentlicher Leerung	88,77 €
für einen 60 l Behälter	141,47 €
für einen 80 l Behälter	177,50 €
für einen 120 l Behälter	249,25 €
für einen 240 l Behälter	465,34 €
für einen 1.100 l Container wöchentliche Leerung	4.514,88 €
14-tägige Leerung	2.277,07 €
 - b) für Gefäße im System „Blaue Tonne“ nach § 3, Abs. 1, Ziffer 4

für einen 240-l-Behälter, bei 4 wöchentlicher Leerung	24,03 €
für einen 1.100-l-Container, bei 4 wöchentlicher Leerung	197,36 €
 - c) Die Gebühr je Pflanzenabfallsack nach § 3, Abs. 1, Ziffer 5, beträgt 2,00 €
 - d) Die Gebühr für die Zusatz-Abfallbehälter (System braune Tonne) nach § 3, Abs.1, Ziffer 6 beträgt je Gefäß (120 l oder 240 l 40,00 €
- (2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind - abgesehen von der Regelung in Buchstabe b) - auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern sperriger Abfälle, sowie das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und kompostierbaren Pflanzenabfällen (§§ 2 Abs. 2, Ziffern 2, 3 und 4 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung) enthalten.
- (3) Die Gebühr je Abfallsack nach § 3 Abs. 1, Ziffer 3, beträgt 4,50 €
- (4) Die Gebühr für den beantragten Austausch eines Behälters im System „braune Tonne“ beträgt 50,00 €

- (5) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend. Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe des Kalenderjahres ergeben, wird jeweils zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

§ 4 a Gebührenabschlag

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das System braune Tonne der Gemeinde vor (§ 8, Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr nach § 4 Abs. 1a) um 40,00 € (sog. Eigenkompostierungsabschlag).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu entrichten.
Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen.
Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Die Gebühr für den Abfallsack (§ 4 Abs. 3) ist in diesem Kaufpreis enthalten und mit dem Kauf fällig.

§ 6 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 15. Dezember 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 03. November 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 03. November 2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 907

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung- vom 03. November 2016

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 03. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Burggemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Burggemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Burggemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 03.11.2016.
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Burggemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Burggemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Burggemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Weiterhin gehören zur öffentlichen Abwasseranlage dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit
 - b) Die Grundstücks- und Hausanschlussleitung sowie der Anschlussstutzen an die öffentliche Sammelleitung gehören **nicht** zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Burggemeinde vom 03.11.2016 geregelt ist.
7. **Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Einsteigschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen. -
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
10. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.
11. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
12. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Burggemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser

Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Burggemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Burggemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn es über einen öffentlichen oder privaten Weg, in dem ein Kanal verlegt ist, erschlossen ist. Die Burggemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Burggemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Burggemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Burggemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen:
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte
17. Katzenstreu

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

	Parameter	Einheit	Grenzwert	Bestimmungsmethode
1.	Allgemeine Grenzwerte			
a)	Temperatur	°C	35	DIN 38 404-4:1976 (DEV C 4)
b)	pH-Wert		6,5-9,5	DIN 38 404-5:2009 (DEV C 5)
c)	Absetzbare Stoffe	ml/l	DIN 38 409-9:1980 (DEV H 9)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
2.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)			
a)	direkt abscheidbar	mg/l	300	Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100 DEV H 56

b)	soweit Menge und Art des Abwassers zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen	mg/l	20	EN ISO 9377-2:2000 (DEV H 53)
3. Kohlenwasserstoffe				
a)	Kohlenwasserstoffe, gesamt (soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist)	mg/l	20	DIN EN ISO 9377-2:2001 (DEV H 53)
b)	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	mg/l	0,0004	DIN 38407-18:1999 DIN 38407-39:2011
c)	Lindan	mg/l	0,0005	DIN 38407-2:1993
4. organische Verbindungen				
a)	absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	mg/l	1,0	DIN EN ISO 9562:2005 (DEV H 14)
b)	BTX (Summe Benzol, Toluol, Xylol)	mg/l	5	DIN 38407-9:1991
c)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe LHKW (Summe)	mg/l	0,5	DIN EN ISO 10301:1997 (DEV F 4)
d)	Polychlorierte Bi- und Terphenyle PCB/PCT	mg/l	0,0005	DIN EN ISO 6468:1997
e)	Chlorbenzole (Summe)	mg/l	0,1	DIN EN ISO 6468:1997
f)	Chlorphenole (Summe)	mg/l	0,01	DIN EN 12673:1998
g)	Pentachlorphenol	mg/l	0,01	DIN EN 12673:1998
5. Organische halogenfreie Lösemittel als TOC				
	Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)	g/l	10	DIN EN 1484:1997 H 3
6. Metalle und Metalloide				
a)	Antimon (Sb)	mg/l	0,5	DIN EN ISO 11969:1996 (DEV D 18) DIN 38405-32:2000 (DEV D 32) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22)
b)	Arsen (As)	mg/l	0,5	DIN EN ISO 11969:1996 (DEV D 18) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
c)	Blei (Pb)	mg/l	1,0	DIN 38406-6:1998 (DEV E 6) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
d)	Cadmium (Cd)	mg/l	0,2	DIN EN ISO 5961:1995 (DEV E 19) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
e)	Chrom (Cr)	mg/l	1,0	DIN EN 1233:1996 (DEV E 10) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
f)	Chrom VI (Cr)	mg/l	0,2	DIN 38405-24:1987 (DEV D 24) DIN EN ISO 10304-3:1997 (DEV D 22)
g)	Cobalt (Co)	mg/l	2,0	DIN 38 406-24:1993 (DEV E 24) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
h)	Kupfer (Cu)	mg/l	0,7	DIN 38406-7:1991 (DEV E 7) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
i)	Nickel (Ni)	mg/l	0,7	DIN 38406-11:1991 (DEV E 11) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
j)	Quecksilber (Hg)	mg/l	0,02	DIN EN 1483:2007 (DEV E 12) DIN EN 12338:1998 (DEV E 31)
k)	Zinn (Sn)	mg/l	5,0	DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
l)	Silber (Ag)	mg/l	0,3	DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)

m)	Zink (Zn)	mg/l	1,5	DIN 38406-8:2004 (DEV E 8) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
n)	Aluminium (Al)	mg/l	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
o)	Eisen (Fe)	mg/l	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
7.	Anorganische Stoffe			
a)	Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N)	mg/l	200,0	DIN 38406-5:1983 (DEV E5) DIN EN ISO 11732:2005 (DEV E 23)
b)	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	mg/l	10,0	DIN EN 26777:1993 (DEV D 10) DIN EN ISO 10304-1:2009 (DEV D 20) DIN EN ISO 13395:1996 (DEV D 28)
c)	Cyanide, leicht freisetzbar (Cn)	mg/l	0,5	DIN 38405-13:2011 (DEV D13-2)
d)	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	mg/l	600,0	DIN 38405-5:1985 (DEV D5) DIN EN ISO 10304-12:2009 (DEV D 20)
e)	Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	mg/l	2,0	DIN 38405-27:1992 (DEV D 27)
f)	Fluorid (F), gelöst	mg/l	50,0	DIN 38405-4:1985 (DEV D 4) DIN EN ISO 10304-1:2009 (DEV D20)
g)	Phosphor (P), gesamt	mg/l	50,0	DIN EN ISO 6878:2004 (DEV D 11) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22)
8.	Phenolindex, waserdampflich	mg/l	5,0	DIN 38409-16-2:1985 (DEV H16-2)
9.	Farbstoffe		nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint	
10.	Spontane Sauerstoffzehrung	mg/l	100,0	DIN V 38408-24:1987 (DEV G24)
11.	Nitrifikationshemmung	Nitrifikations- hemmung in %	< 20	DIN EN ISO 9509:2006 (DEV L38)

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Burggemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Weiterhin kann durch die Burggemeinde, insbesondere für die Einleitung von Niederschlagswasser, eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Burggemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Burggemeinde erfolgen.
- (6) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit die Burggemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Burggemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Burggemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Burggemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Burggemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verlet-

zung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Burggemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (3) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Burggemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Burggemeinde ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.
- (4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, so-

bald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Burggemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht

durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.

- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Burggemeinde anzuzeigen. Die Burggemeinde stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Burggemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherun-

gen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Hausanschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Hausanschlussleitung erneuert oder verändert. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
Verläuft die Anschlussleitung zwischen Anschluss an die öffentliche Sammelleitung und dem Gebäude geradlinig und beträgt die Länge nicht mehr als 15 m, so kann die Inspektionsöffnung alternativ im Gebäude unmittelbar hinter der Außenwand angeordnet werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein.
In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite der Inspektionsöffnung bestimmt die Burggemeinde.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Burggemeinde zu erstellen. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Burggemeinde. Die Burggemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach §10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.
Die Zustands- und Funktionsprüfung gemäß §14 dieser Satzung ist durch den Grundstückseigentümer durchzuführen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasser-

anlage, so kann die Burggemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Burggemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 13

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Burggemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Burggemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Burggemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Burggemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 14

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Burggemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.
- (5) Legt die Burggemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Burggemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Burggemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (6) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Burggemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Burggemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 15 Indirekteinleiter

- (1) Bei Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, sind der Burggemeinde mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen.

Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Burggemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 16 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Burggemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 17 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Burggemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Burggemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 15 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Burggemeinde und Beauftragte der Burggemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der

Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Burggemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 18 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Burggemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Burggemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Burggemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den

angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Burggemeinde Abwasserbeseitigungsgebühren, Kanalanschlussbeiträge und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleistungen nach Maßgabe der hierzu erlassenen Satzungen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Burggemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Burggemeinde angezeigt zu haben.
8. § 13 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Burggemeinde herstellt oder ändert.
9. § 13 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Burggemeinde mitteilt.
10. § 14
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung entgegen § 14 Abs. 7 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt, wenn die Burggemeinde dies verlangt.
11. § 15
der Burggemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Burggemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
12. § 17 Absatz 3
die Bediensteten der Burggemeinde oder die durch die Burggemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestand-

teil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Burggemeinde Brüggen über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung- vom 03. März 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung **über** die Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung- vom 03. November 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 03. November 2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 909

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 03. November 2016

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 03. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Burggemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Burggemeinde Dritter als Erfüllungshelfen bedienen.
- (4) Die Bezeichnung der männlichen Form gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Burggemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Burggemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Burggemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Burggemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Burggemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Burggemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Burggemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Burggemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf zu entsorgen, solange auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Burggemeinde mindestens einmal jährlich durch Vorlage des Wartungsprotokolls (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.
Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sowie sämtliche Kleinkläranlagen, für welche der Burggemeinde nicht jährlich unaufgefordert ein Wartungsprotokoll vorgelegt wird, sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, solange auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Burggemeinde den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Burggemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasser-

rechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Burggemeinde über. Die Burggemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Burggemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Burggemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Burggemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Burggemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Burggemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Burggemeinde ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Burggemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen..
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Burggemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.

Legt die Burggemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Burggemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Burggemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Burggemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Burggemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Burggemeinde von Ersatzan-

sprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Burggemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Burggemeinde nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt

- nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - j) die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt, wenn die Burggemeinde dies verlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG).

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück, im Sinne dieser Satzung, ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Burggemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 03. März 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 03. November 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich

bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 03. November 2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 921

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 03. November 2016

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
 - der § 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
 - des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
 - des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) .), in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 03. November 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Burggemeinde n a c h §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Burggemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Burggemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (vgl. § 5 Abs. 1) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 5 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Burggemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf

der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

- (4) Die Kleineinleitergebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen (§ 5).
- (5) Die Gebühr für die Abfuhr des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bemisst sich auf der Grundlage der abgefahrenen Menge (§ 6).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Wasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.
- (4) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die einem angeschlossenen Grundstück im Erhebungszeitraum tatsächlich zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die tatsächlich zugeführten Wassermengen werden jährlich einmal ermittelt. Stimmt der Ermittlungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlich zugeführten Wassermengen unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs hochgerechnet.
- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen

Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Burggemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 3 Abs. 7 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Burggemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z .B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Burggemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV)

zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Burggemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Burggemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermitt-

lungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Burggemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Burggemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden aufgrund der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Soweit eine Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke erfolgt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Burggemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Burggemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Burggemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Burggemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Burggemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeig-

neten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Burggemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

- a) bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände): Abflussbeiwert: 0,9
- b) befestigte Flächen:
 - aa) sehr stark befestigte Flächen (z. B. Betonflächen, Asphaltflächen):
Abflussbeiwert: 0,9
 - bb) stark befestigte Flächen (z. B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster, Verbundsteinflächen):
Abflussbeiwert: 0,6
 - cc) gering befestigte Flächen (z. B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen):
Abflussbeiwert: 0,2
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.

§ 5 Gebühren für Kleineinleiter

- (1) Nach § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW ist die Burggemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleiter), abgabepflich-

tig.

- (2) Die Burggemeinde erhebt für die gemäß Abs. 1 von ihr zu entrichtende Kleineinleiterabgabe Gebühren nach den § 6 KAG NRW.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben der Burggemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Veranlagungszeitraum für die Kleineinleiterabgabe ist das Kalenderjahr. Maßstab für die Abgabe ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres.

§ 6

Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die zentrale Kläranlage und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der auf dem Lieferschein des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens dokumentierten Menge pro m³ erhoben.

§ 7

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 3) beträgt je m³ jährlich 2,13 €. Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 1,07 €/m³.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser (§4) beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 4 Abs. 1 dieser Satzung jährlich 0,76 €. Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 0,52 €/m².
- (3) Die Gebühr für die Kleineinleiterabgabe (§ 5) beträgt 17,90 €/Person jährlich.
- (4) Die Gebühr für Kleinkläranlagen (§ 6) beträgt 21,02 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (5) Die Gebühr für abflusslose Gruben (§ 6) beträgt 13,41 €/m³ ausgepumpte/abgefahren Menge.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. der Aufnahme der Einleitung folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage bzw. der Einleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß § 6 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. des Abfahrens.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Burggemeinde kann von jedem Gebührenpflichtigen den Teil der Gebühr erheben, der seinem Miteigentumsanteil/Nutzungsanteil entspricht. Die Haftung als Gesamtschuldner bleibt hiervon unberührt
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren für Niederschlagswasserbeseitigung und Kleineinleiterabgabe entstehen am

01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entstehen mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Veranlagungszeitraum für die Gebühren nach Absatz 1 ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Kleineinleiterabgabe werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit den sonstigen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer; Abfall-, Straßenreinigungs-, Gewässerunterhaltungsgebühren) festgesetzt. Die Niederschlagswassergebühr und die Kleineinleiterabgabe sind je zu $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres fällig.

(4) Für die Schmutzwassergebühren erhebt die Burggemeinde mit gesondertem Bescheid am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Schmutzwassergebühren endgültig festgesetzt.

(5) Für die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Abfuhrmenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Schmutzwassergebühr endgültig festgesetzt.

(6) Soweit Jahresgebührenabrechnungen erfolgen, sind Nachzahlungsbeträge einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig. Erstattungsbeiträge werden mit der laufenden Gebührenschuld verrechnet bzw. auf Anfrage erstattet. Endet die Gebührenpflicht, werden Erstattungsbeiträge ausgezahlt.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Burggemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Burggemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 14 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggem über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 03. November 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggem, den 03. November 2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 925

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 155 –Bergstraße/Feldweg– Stadtteil Tönisberg

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Bebauungsplan Nr. 155 –Bergstraße/Feldweg– sollen für die bisher un bebauten Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden. Weiterhin soll der bauliche Bestand im Plangebiet ergänzt und planungsrechtlich abgesichert werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen die Flächen zwischen Bergstraße und Feldweg. Darüber hinaus liegen die Flächen westlich des Feldwegs sowie die un bebauten Flächen nordöstlich des Feldwegs im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Dieser Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt

kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen werden in einer öffentlichen Versammlung am

**30.11.2016, um 19:00 Uhr,
im katholischen Pfarrheim in Tönisberg,
Bergstraße 24**

vorge stellt.

Darüber hinaus hängt der städtebauliche Entwurf bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, in der Zeit vom

21.11.2016 bis einschließlich 19.12.2016

montags bis mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

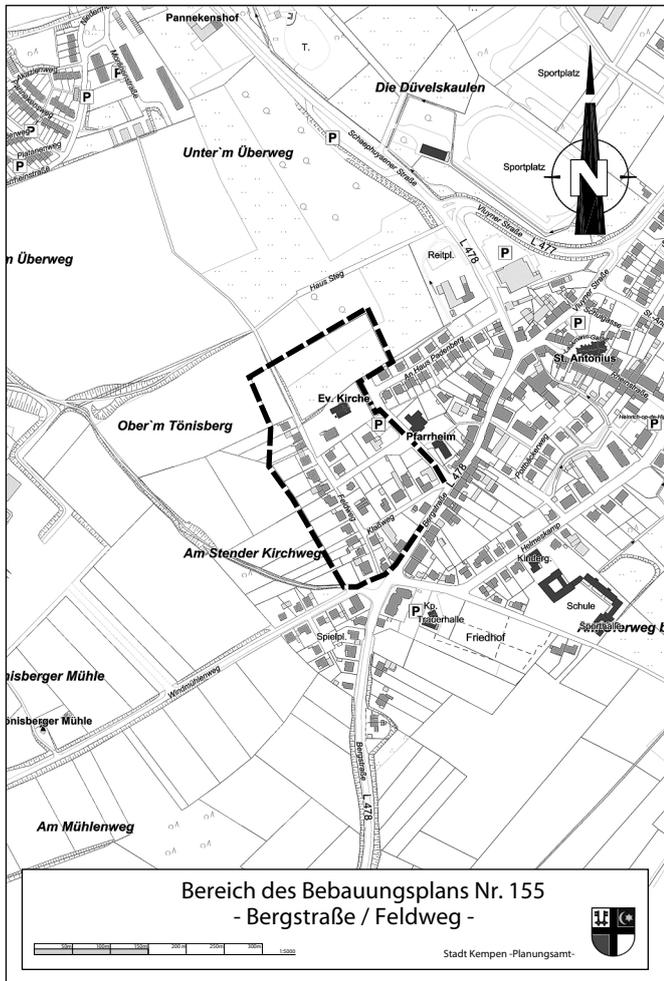
öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 27.10.2016

In Vertretung
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 931

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt: Frau Stefanie Obst und Frau
932

Judith Wilde. Nicht mehr beauftragt ist: Frau Jutta Heintz.

Nettetal, den 3.11.2016

NetteBetrieb der Stadt Nettetetal
Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin

Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 932

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes: „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 volljährig werden, bis zum 31. März 2017 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Niederkrüchten, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten, einzulegen.

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung der Stadt Tönisvorst vom 21.04.2016 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö- 73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), in der z.Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Bereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ in der Gemarkung St. Tönis, Flur 14. Er ergibt sich aus nachstehendem Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“

§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art für das Reine Wohngebiet

1. Dachform und Dachneigung

1.1 Gauben sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab 40° zulässig. Sie dürfen nur in der Dachgeschosebene untergebracht werden, die unmittelbar über der Geschossdecke des letzten mit senkrechten Außenwänden versehenen Geschosses beginnt. In weiteren Geschossen wie z. B. Spitzboden sind sie nicht zulässig. Die Summe der Länge aller Gauben einer Dachseite darf 75 % der Fassadenbreite nicht überschreiten.

1.2 Doppelhäuser und Hausgruppen müssen mit einer einheitlichen Dachneigung ausgeführt werden. In der Detailplanung wie Dachgauben kann von dieser Regelung abgewichen werden.

2. Höhenlage des Erdgeschossrohfußbodens

2.1. Der Bezugspunkt für die Höhe wird bestimmt an der Mitte der an die Straßenbegrenzungslinie bzw. der Grenze der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche angrenzenden Grundstücksseite über Oberkante bestehender Verkehrsfläche ohne Randabschluss.

2.2 Bezugspunkt für den Erdgeschossfußboden ist die Oberkante Rohfußboden. Er darf max. 0,50 m über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen und diesen max. 0,15 m unterschreiten.

3. Garagen und Abstellräume

3.1 Garagenreihen und Garagengruppen sind in einheitlichem Material und Farbton auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, sind Garagenreihen und Garagengruppen dann in einem Verblendmauerstein mit rötlichem Farbton auszuführen.

3.2 Abstellräume in Verbindung mit Garagen sind in Material, Farbgebung und Höhe mit diesen einheitlich auszuführen.

4. Materialien

4.1 Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind bei der Fassadenausbildung einheitliche Materialien mit einheitlichem Farbton zu verwenden. Wird unter den Bauherren keine Einigung erzielt, sind Vormauersteine in rötlichem Farbton zu verwenden. In der Detailgestaltung kann von Material und Farbton abgewichen werden.

4.2 Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist die Dacheindeckung in einem einheitlichen Farbton auszuführen. Wird unter den Bauherren keine Einigung erzielt, ist eine Dacheindeckung mit anth-

5. Vorgärten und Einfriedungen

5.1 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie bzw. der Grenze der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche und der ihr zugewandten Gebäudegrenze in der Gesamtbreite des Grundstückes. Diese Fläche darf nur durch Bepflanzungen begrenzt werden.

5.2 Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinien bzw. der Grenze der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche und der einer Straße zugewandten Gebäudegrenze in der Gesamtbreite des Grundstückes.

5.3 Außerhalb des Vorgartens sind außer Hecken Einfriedungen nur mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun sowie offene Holzzäune als Jäger- oder Lattenzäune, in dem zwischen den Latten jeweils mindestens ein Abstand in Lattenstärke einzuhalten ist, zulässig.

Der Bezugspunkt für die Einfriedungen ist Oberkante des Geländes.

5.4 Ausnahmen

Liegen Wohngärten unmittelbar einer öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnet, sind die unter Ziffer 5.3 geregelten Zäune ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

6. Abschirmwände

6.1 Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes dürfen

- innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine Höhe von 2,00 m über Erdgeschoss-Fertigfußboden,
- außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine Höhe von 2,50 m über Oberkante des Geländes,
- eine Seitenlänge von 5,0 m nicht überschreiten.

7. Mülltonnen im Vorgarten

7.1 Das von der öffentlichen Verkehrsfläche her sichtbare dauerhafte Abstellen von Mülltonnen ist unzulässig.

7.2 Die Standplätze für Mülltonnen dürfen nur dann im Vorgarten eingerichtet werden, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche abgeschirmt, dauerhaft eingegrünt oder in den Untergrund abgesenkt werden.

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ im Stadtteil St. Tönis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.10.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 22/S. 107

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 933

Bekanntmachung der Stadt Viersen Öffentliche Zustellung

Der an Bent Hasin Hameur Yassine, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid vom 20.10.16 konnte nicht zugestellt werden, da der Auf-

enthaltort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 31.10.16

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 934

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Mathias Koch am 13.12.2011 ausgestellte **Dienstausweis Nr.316** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

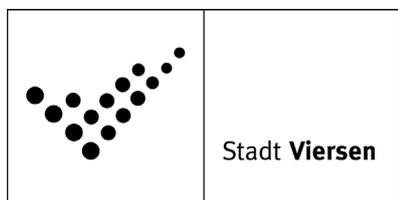
Viersen, 03.11.2016

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 935

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat

Sitzungstag: 15.11.2016

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 04.10.2016
4.	2016/1162/GBI	Anträge an die Sparkassenstiftung zu den Sitzungen am 13.12.2016
5.	2016/1159/ FB10/III	Umbesetzung von Ausschüssen
6.	2016/1176/ FB10/III	Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
7.	2016/1116/ FB20/I	Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Einführung § 2 b)
8.	2016/1145/ FB20/I	Ausführung des Haushaltsplanes 2016 hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW
9.	2016/1166/ FB20/I	Antrag der FDP-Fraktion zur Gestaltung und zum Inhalt des Entwurfes des Haushaltsplanes 2018
10.	2016/1133/ FB30/I	Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk I (Stadtteil Viersen Nord)
11.	2016/1076/ FB60/I	89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ für die Teilbereiche „Boisheimer Nette“ und „Amerner Weg / Hochfeld“ - Beschluss über die weichen Kriterien - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss über die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes

12. 2016/1109/
FB60/I 82. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brüsseler Allee/Güterstraße“ in Viersen
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss über die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes
13. 2016/1110/
FB60/I Bebauungsplan Nr. 180-2-A „Brüsseler Allee/Güterstraße“ in Viersen
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
14. 2016/1117/
FB60/I Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten an Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen (Anpassung)
- Beschluss als Satzung
15. 2016/1125/
FB60/II Detailuntersuchung Nahversorgungsstandort Brüsseler Allee Potenzi- alfläche Brüsseler Allee, Einzelhandelskonzept Stadt Viersen, Juni 2016 hier: Beschluss zur Anpassung des Viersener Einzelhandelskonzeptes, Potenzialfläche Brüsseler Allee
16. Anfragen
17. Beschlusskontrolle
18. Flüchtlingssituation in der Stadt Viersen
19. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung des Rates am 04.10.2016
2.		Beschlusskontrolle
3.		Verschiedenes

4. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 02.11.2016

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 935

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Viersen über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Bei Fehlen der Meldung wurde der Hinweis „keine Angaben“ ausgewiesen.

Legende:

- 1.) = ausgeübter Beruf
2.) = Beraterverträge
3.) = Mitgliedschaften in Aufsichten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
4.) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
5.) = Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
6.) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Aach, Michael

- 1.) Bankkaufmann
4.) Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat Krefeld und Geldern (Sparkasse Krefeld)
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied der Zweckverbandsversammlung (Sparkasse Krefeld)
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
6.) Vorsitzender der Ortsgruppe Dülken (VDK)
1. Brudermeister der St. Cornelius-Bruderschaft Dülken-Nette

Achten, Sebastian

- 1.) Ausbildung zum Immobilienkaufmann
- 6.) Beisitzer Junge Union Stadtverband Viersen

Akueva, Kisa

- 1.) Lehrerin

Andres, Claus

- 1.) Service Account Manager
- 6.) 2. Vorsitzender 1. FC Viersen 05 e.V.

Anemüller Sabine

- 1.) Bürgermeisterin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
Mitglied im Kuratorium der Stiftung AKH Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen als Vorsitzende der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Vorsitzende des Kuratoriums der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW AG
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH
Mitglied im Regionalbeirat der NEW AG

Atakani, Ozan

- 1.) Steuerberater - angestellt und selbstständig -
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Umwelt Viersen GmbH
- 6.) Mitgliederbetreuer SPD-Viersen
Rechnungsprüfer SPD-Fraktion im Rat der Stadt Viersen

Bertges, Christian

- 1.) Kommunalbeamter, Dozent

Bex, Alexander

- 1.) Logistikingenieur
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

- Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Erster Kassierer St. Cornelius-Schützenbruderschaft Dülken-Nette

Bex, Herbert

- 1.) Selbständiger Gärtnermeister

Bieler, Anne

- 1.) Architektin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Bouren, Hans-Willy

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Ehrenvorsitzender Blau-Weiß Concordia Viersen

Braun, Erhard

- 1.) Verwaltungsangestellter LVR-Kliniken Viersen
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
- 5.) Vorstand Gemeinnütziger Bauverein Süchteln
- 6.) Vorsitzender Süchtelner Heimatverein

Breidenbach, Peter

- 1.) Kaufmann
- 6.) Vorsitzender Bürgerverein von Boisheim

Brochsitter, Wolfgang

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Schöffe am Landgericht Mönchengladbach
Ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf
- 6.) Vorstand Kirchenchor St. Josef/St. Notburga in Remigius

a Campo, Dr. Frank

- 1.) Forschungswissenschaftler
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- 6.) Vorsitzender FDP-Stadtverband Viersen

Chianchiana, Crocetta

- 1.) Erzieherin

Claas, Christoph

- 1.) Student
- 6.) Rechnungsprüfer Deutsch-französischer Jugendverband Viersen

Corban, Susanne

- 1.) Lehrerin

Daniels, Anne

- 1.) Sozialarbeiterin
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

Dickmanns, Jörg

- 1.) Gymnasiallehrer/Oberstudienrat (Land NRW)
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Dilbirligi, Muhterem

keine Angaben

Dingel, Werner

- 1.) Rentner

Dittrich, Maria

- 1.) Persönliche Mitarbeiterin MdL
- 4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
- 6.) Stellvertretende Vorsitzende Brückenbau e.V.

Dittrich, Maria Christina

- 1) Sporttherapeutin

Dörenkamp, Wolfgang

- 1.) Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
- 6.) Mitglied geschäftsführender Vorstand CDU-Stadtverband Viersen als stellv. Vorsitzender
Gildemeister St. Konrad Schützengilde Grenzweg e.V.

Dohmen, Norbert

- 1.) Programmierer
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-

Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

- 6.) Kassierer Bündnis90/DIE GRÜNEN - Ortsverband Viersen

Dressel, Wolfgang

- 1.) Heilpädagoge/Berufsbetreuer

Enger, Manfred

- 1.) Rentner
- 6.) Beisitzer im Stadt- und Kreisverband der FDP Viersen

Fander, Marcus

- 1.) Student
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Fander, Olaf

- 1.) Installateur
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Feiter, Stefan

- 1.) Verwaltungsfachwirt
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied der Vertreterversammlung Volksbank Viersen eG
Mitglied der Landschaftsversammlung LVR Köln
- 6.) Vorsitzender der FDP Viersen

Fiedler, Stephan

- 1.) Ltd. Sozialarbeiter, SKM Kempen-Viersen

Gaitatzi, Triantafillia

- 1.) Stationsgehilfe im Krankenhaus
- 6.) Prüfungsausschuss bei der Griechischen Gemeinde Viersen

Garcia Limia, José Manuel

- 1.) Angestellter
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied des Betriebsrates der Commerz Di-

- rektservice GmbH
6.) Mitglied des Vorstandes des SPD-Ortsvereins
Viersen

Gartz, Simone

- 1.) Rechtsanwältin
4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse
Krefeld
6.) Schriftführerin VVV Dülken
Aufsichtsratsmitglied Gemeinnütziger Bau-
verein Dülken EG

Geburtzky, Christoph

- 1.) Angestellter
6.) Ehrenvorstandsmitglied St. Hubertus Schüt-
zenjugend Oberbeberich
Ehrenbezirksjungschützenmeister BdSJ Vier-
sen-Mitte

Genenger, Wolfgang

- 1.) Ltd. kaufmännischer Angestellter
4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und
aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen
GmbH
6.) Diözesanbundesmeister Aachen im Bund
der Historischen Deutschen Schützenbruder-
schaften
Vorsitzender Karnevalsgesellschaft Roahser
Jonges

Giese, Bernd

- 1.) Lehrer für Pflegeberufe
4.) Mitglied im Vorstand des ASB-Gemeinsam
e.V.

Gormanns, Andre

keine Angaben

Gossmann, Franziska

keine Angaben

Gündes, Elif

- 1.) Versicherungsfachfrau

Gütgens, Thomas

- 1.) Sparkassenbetriebswirt
4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW
Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-
Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen
mbH
Mitglied im Regionalbeirat der NEW AG
6.) Kassierer Freunde von Kanew e.V.

Heinen, Joscha

keine Angaben

Hippel, Ulf-Alexander

- 1.) Kaufm. Angestellter
4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Um-
welt Viersen GmbH
6.) Vorstand SPD-Ortsverein Viersen

Holthausen, Sabine

- 1.) Verwaltungsangestellte (stellv. Abteilungslei-
tung)
6.) Zonta Club Viersen - Vizepräsidentin
(2014/2016)

Hurschler, Alexandra

- 1.) Buchhalterin
6.) MSC Süchteln e.V. im ADAC - Sportwart
FDP Viersen - Geschäftsführung Fraktion, 2.
stellv. Vorsitzende Ortsverband

Jung, Christoph

- 1.) Auftragsbearbeiter
4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-
Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Jungblut, Werner Josef

- 1.) Freier Journalist
4.) 1. Vorsitzender Schützenbezirk 04 im Rheini-
schen Schützenbund e.V.

Kalina, Jürgen

- 1.) Angestellter im Versandhandel, Teamleiter
6.) Stellv. Vorsitzender CDU Bezirk Boisheim
Vorstandsmitglied TSV Boisheim

Kirsac, Mehmet

- 1.) Schlosser

Klanten, Detlef

- 1.) Rentner

Kolanus, Anne

- 1.) Angestellte
4.) Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohl-
fahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Niko-
laus
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-
Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen
mbH

Koutsidis, Georgios

- 1.) Angestellter Bundespolizei

Kretzschmann, Gunter

- 1.) Feinmechaniker-Meister
6.) Beisitzer im Kreisverband MG/VIE der NPd

Krienen, Manuela

- 1.) Verwaltungsfachwirtin
4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stif-

tung

Küppers, Regina

- 1.) Krankenschwester

Lambertz, Michael

- 1.) Geschäftsführer
4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
6.) Vorsitzender SPD Ortsverein Viersen

Lammers, Ulrike

- 1.) Industriekauffrau
4.) Ehrenamtliche RichterIn beim Sozialgericht Düsseldorf
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
6.) Mitglied im Ortsvorstand der IG-Metall Mönchengladbach

Lee, Wai Chuong

keine Angaben

Lennertz, Reiner

keine Angaben

Lenzkes, Dirk

- 1.) Kfm. Angestellter
4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
6.) Mitglied des Betriebsrates der Commerz Direktservice GmbH
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses der Commerz Direktservice GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Viersen

Lenzkes, Frank

- 1.) Commercial Manager Europe D&M Germany GmbH

Leonards, Lars

keine Angaben

Lohbusch, Franz

- 1.) Gesetzlicher Berufsbetreuer

Maaßen, Martina

- 1.) Mitglied des Landtages
4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH

Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld

- 6.) Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
Vorsitzende Ortsverband Bündnis90/DIE GRÜNEN Viersen

Mackes, Paul

- 1.) Diplom-Kaufmann
4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
6.) DRK Viersen
ASV Süchteln

Mavrides, Laura

- 1.) Projektreferentin
6.) 1. Vorsitzende des Montessori-Fördervereins Viersen e.V.

Meies, Fritz

- 1.) Pensionär
4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
Vorstand der Viersener Bürgerstiftung der Sparkasse Krefeld
Vorsitzender der Viersener Sparkassenstiftung der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
6.) 1. Vorsitzender der Freunde von Kanew

Moers, Dr. Jürgen

- 1.) Physiker
4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
Kuratorium Sparkassenstiftung
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
6.) Stellv. Vorsitzender des Freundschaftsvereins Viersen-Lambersart e.V.
CDA-Stadtverband Viersen: Vorsitzender
CDA-Kreisverband Viersen: Beisitzer

CDA-Bezirksverband Niederrhein: Schatzmeister

van Neer, Udo

- 1.) Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
- 6.) Mitglied in der Donatusbruderschaft Viersen-Dülken

Noack-Zischewski, Susanne

keine Angaben

Nothofer, Stephan

keine Angaben

Ohrt, Thomas

- 1.) Soldat

Olesch, Hubert

keine Angaben

Pertenbreiter, Hans-Willi

- 1.) Bankkaufmann - Marketingleiter der Volksbank Viersen eG
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Saarlooswolfhond-Club Deutschland e.V. Sitz Viersen, Geschäftsführer und Schatzmeister

Petersen, Uta Barbara,

- 1.) Hausfrau, LRS Förderschule (freie Mitarbeiterin)
- 6.) DKSB Ortsverband Viersen - Mitglied des Teamvorstandes

Pietsch, Britta

- 1.) Krankenschwester

Plöckes, Heinrich

- 1.) Rentner
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Bauverein Dülken

Ritter, Andrea

- 1.) Kommunalbeamtin
- 5.) Geschäftsführerin der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH

Robertz, Ralf

keine Angaben

Rönsberg, Annalena

- 1.) Fraktionsgeschäftsführerin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat des Dülkener Bauvereins
Mitglied im Verwaltungsrat AKH
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Vorsitzende des Beirates der Agnes-van-Brakel Stiftung
- 6.) Vorstandsmitglied der Jusos Viersen

Rönsberg, Patrick

- 1.) Software-Entwickler
- 6.) Vorstandsmitglied der Jusos Viersen

Rose, Volker Wilhelm Robert

- 1.) Vertriebsmitarbeiter im Außendienst

Ruth, Erika

- 1.) Bankkauffrau i.R.
- 4.) Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Ruth, Helmuth

- 6.) Geschäftsführer des Werberings Viersen Stadtmitte e.V.
Schriftführer des Seifenkistenvereins Viersen 84 e.V.

Sahinkaya, Ugur

- 1.) Dreher
- 6.) Vorsitzender des Atatürk Vereins
Geschäftsführer des Integrationszentrums

Saribas, Ali Hakan

keine Angaben

Sartingen, Susanne

- 1.) Industriekauffrau
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Vorsitzende der Frauenunion, CDU Stadtver-

band Viersen

Saßen, Christoph

- 1.) Verkäufer (derzeit berufliche Neuorientierung)
- 4.) Mitglied im Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Viersen
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 5.) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Krefeld/Viersen
Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 6.) Mitglied im Landesratspräsidium DIE LINKE NRW
Kreissprecher DIE LINKE Viersen
Beratendes Mitglied im Vorstand DIE LINKE Stadtverband Viersen
Ratsmitglied/Fraktionsvorsitzender der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Viersen
Kreistagsmitglied/Fraktionsvorsitzender DIE LINKE im Kreistag des Kreises Viersen
Mitglied im Verein zur Förderung des Frauenzentrums Viersen e.V.
Mitglied KoPoFo
Mitglied Verdi

Schiffers, Frank

- 1.) Selbständiger Moderator und Handelsvertreter
- 6.) Senatspräsident des Festausschusses Viersener Karneval

Schneider, Ingrid

- 1.) Rentnerin
- 4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung

Schneider, Marius

- 1.) Student

Schubert, Petra

- 1.) Verwaltungsangestellte

Schulze, Stephan

keine Angaben

Seidel, Stephan

keine Angaben

Sillekens, Stephan

- 1.) Lehrer am Berufskolleg
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
- 6.) Vorsitzender der CDU Fraktion
Vorstandsmitglied der CDA Viersen

Sommer, Monika

- 1.) selbständig, Tanzmodedesign

Sonnenschein, Heile

- 1.) Diplom-Sozialarbeiterin

Stamtsi, Ekaterini

- 1.) MTA

Stein, Axel

- 1.) Evangelischer Pfarrer

Stöcker, Gisela

- 1.) Erzieherin

Thielmann, Claudia

- 1.) Buchhalterin
- 2.) Kassiererin TSV Boisheim

Thielmann, Rainer

- 1.) Immobilien- und Finanzmakler
- 4.) Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
- 6.) 2. Vorsitzender TSV Boisheim

Tilgner, Tobias

- 1.) Bankkaufmann

Tok, Züleyha

- 1.) Rechtsanwaltsfachangestellte
- 6.) Vorsitzende im Integrationszentrum e.V.
2. Vorsitzende im Atatürk Verein e.V.
Vorstand der Moschee

Tsivalidis, Iosif

- 1.) Angestellter in der Wohnungswirtschaft
- 6.) Kassierer im Förderverein der Kita St. Marien
Kassenprüfer der Griechischen Gemeinde Viersen

Uslu, Mehmet

- 1.) Schneider
- 6.) Beisitzer Moschee Viersen

Vath, Niklas

- 1.) Verwaltungsbeamter/Verwaltungsbetriebswirt (Kreisinspektor)

van de Venn, Uwe

- 1.) Bezirksschornsteinfeger
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

Vootz, Angélique

- 1.) Geschäftsführerin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und

aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Walter, Marcel

- 1.) Softwareingenieur

Walter, Ruth

- 1.) Diplombetriebswirtin, Geschäftsführerin Kath. Forum Krefeld-Viersen für Erwachsenen- und Kinderbildung e.V.
- 6.) Teamvorstand Kinderschutzbund Viersen

Wendtland-May, Karin

- 1.) Sozialarbeiterin

Wiggers, Ole

- 1.) Bürokaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
- 6.) Mitglied KG Helenabrunn
Mitglied im CDU-Kreisverband Viersen
Geschäftsführer Junge Union Stadtverband Viersen
2. Kassierer der St. Matthias Schützenbruderschaft Viersen-Helenabrunn

Wirth, Achim

- 1.) Diplom Ingenieur, Schornsteinfegermeister
- 6.) Vorstand Technik - Landesfachverband des Schornsteinfegerhandwerks

Wirth, Andrea

- 1.) Bankkauffrau (z.Zt. Betreuungsurlaub)

Wolff, Ingo W.

- 1.) Angestellter bei Klüh Personalservice Mönchengladbach

Wynands, Manfred

keine Angaben

Zimmer, Sascha

- 1.) selbständiger Privatlehrer

Viersen, den 07.11.2016

Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 937

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich

Mit Erklärung vom 14.10.2016 hat Frau Cornelia Wingerath, Neusser Str. 16, 47877 Willich zur Niederschrift erklärt, dass sie mit **Wirkung vom 14.10.2016** ihr Mandat im Rat der Stadt Willich niederlegen wird.

Die Ersatzbestimmung für Frau Cornelia Wingerath richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die die Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für ihn auf der Reserveliste bezeichnete Ersatzvertreter. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die in der gemäß § 38 KWahlG vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Für Frau Wingerath rückt ein Kandidat aus der Reserveliste nach.

Aus diesem Grund rückt

Herr Wolfgang Pape, Hebelstr. 80, 47877 Willich

in den Rat der Stadt Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem.

§ 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 203, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Willich, 25.10.2016

Als Wahlleiter
Gez.
J. Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 943

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 10.10.2016
- Aktenzeichen 03280250952/ze
gegen:**

Herrn
David Ladriere
Rue de la Victoire No 43
F-59137 BUSIGNY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.11.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 944

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Kreistagsmitglied Alfons Görgemanns

Das Kreistagsmitglied Herr Alfons Görgemanns ist am 25. Oktober 2016 verstorben und damit aus dem Kreistag des Kreises Viersen ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Herr
Michael Lambertz
Daniel-P.-Norman-Ring 60

41751 Viersen

als Nachfolger des Herrn Görgemanns für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreiswahlleiter Einspruch erhoben werden.

Viersen, 29.10.2016

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 944

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-West

Einladung zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Genossenschaftsversammlung findet statt am Dienstag, den 06.12.2016, 20:00 Uhr in der Gaststätte „Zum Fürsten Blücher“, Markt 1, 47929 Grefrath

Tagesordnung:

1. Neuverpachtung der Jagdbezirke ab 01.04.2017.
2. Einladungen zur Genossenschaftsversammlung ab 2017 per E-Mail.
3. Verschiedenes.

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft in der zur Zeit geltenden Fassung

- a) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- b) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann.
Ein Vertreter darf höchstens 2 Jagdgenossen vertreten.

gez.
Lommetz
Jagdvorsteher
i.V. Exeler

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 944

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102859646

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 11.11.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 945

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
